Bundesrat Drucksache 545/1/87

(ersetzt Drs. 545/87)
(Grunddrs. 586/84)

16.02.88
U - Fz - VP - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

A

1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

"Artikel II

1. Dieses Gesetz gilt nicht für den Flughafen München-Riem.

2. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:
Nach der für 1991 vorgesehenen Inbetriebnahme des bereits planfestgestellt und im Bau befindlichen Flughafens München II wird der Flughafen München-Riem aufgelassen werden. Eine Anwendung des Gesetzes auf den Flughafen München-Riem ist daher in Anbetracht der damit verbundenen Aufwendungen nicht gerechtfertigt.

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B

2. Der Finanzausschuß (Fz)
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.

Begründung:

Eine Einbringung des Gesetzentwurfs ist aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

Der Gesetzentwurf zielt auf Schallschutzmaßnahmen in der Lärmschutzzone 2 um militärische und zivile Flugplätze ab. Dieser Gesetzentwurf führt nach Schätzung des Umweltbundesamtes zu Mehrausgaben von 1,1 Mrd. DM.

Diese ohnehin schon außerordentlich hohen Mehrkosten stellen aber nicht das Ende der Mehrbelastungen in diesem Bereich dar. Hinzu treten nämlich noch die Mehrausgaben, die durch das Urteil des Bundesgerichtshofs von 1986 ausgelöst werden. Nach dieser Entscheidung besteht eine Entschädigungspflicht aus enteignungsgleichem Eingriff zugunsten von Eigentümern in der Lärmschutzzone 1 der Flugplätze. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden von der Bundesregierung für den zivilen Bereich auf bis zu 1,1 Mrd DM und für den militärischen Bereich auf bis zu 400 Mio DM geschätzt.

Die Finanzlage erlaubt es nicht, in absehbarer Zeit neue Leistungsgesetze zu verabschieden.